

behaupten möchte) der einzige literarische Werth des Ellendt'schen Werkes — für dessen Beurtheilung übrigens nicht der gegenwärtige Standpunkt der Wissenschaft maßgebend ist — in seiner mühevollen Zusammenstellung des bereits von Anderen zuvor Geleisteten oder des allgemein Zugänglichen, so würde dies genügen, um dasselbe für ein „literarisches Erzeugniß“ oder ein „Schriftwerk“ im Sinne des Gesetzes zu erachten. Denn nur darauf kommt es nach altem wie nach neuem Recht an, daß das Werk aus einer immerhin geringen geistigen Thätigkeit der als Urheber bezeichneten Person hervorgegangen sei, und es ist keineswegs erforderlich, daß dasselbe eigenthümliche Gedanken in eigenthümlicher Form darstelle. So läßt sich gar nicht bezweifeln, daß jede für den literarischen Verkehr bestimmte Sammlung von allgemein zugänglichen Thatfachen und Aeußerungen lediglich durch die Eigenthümlichkeit ihrer Anordnung und Gliederung zum Gegenstand des Urheberrechts werden kann, und es steht in Wissenschaft und Rechtsprechung völlig fest, daß insbesondere lexikalische Werke aller Art schon unter diesem Gesichtspunkte des Rechtsschutzes gegen Nachdruck fähig sind. Das Ellendt'sche Lexicon Sophocleum zumal, ein zweibändiges Werk, welches außer der Vorrede 2034 Seiten umfaßt, und wie der Herausgeber glaubwürdig versichert, auch im gegenwärtigen Prozeß festgestellt ist, aus siebenjähriger Arbeit hervorgegangen, trägt auf jeder Seite den Stempel angestregten Gelehrtenfleißes. Als das anerkannt erste Lexikon zu den Sophokleischen Werken enthält es in alphabetischer Ordnung den nahezu vollständigen Sophokleischen Wortschatz in lexikalischer Gliederung nach Wortform und Wortbedeutung; jedes Wort, jede Wortform, Wortbedeutung und Zusammensetzung ist mit sämtlichen Belegstellen aus den Sophokleischen Werken, welche nach (Hermann'schen) Verszahlen, meistens sogar wörtlich, citirt sind, versehen. Jedem Wort-Artikel sind Prosodie und lateinische Uebersetzung, den meisten Artikeln überaus zahlreiche selbständige oder aus der gesammten Literatur entnommene exegetische und kritische Bemerkungen beigelegt. Welcher wissenschaftliche Werth diesen Bemerkungen zukommt oder noch gegenwärtig zukommt, ob Wörterverzeichnis und Belegstellen vollständig sind, ob die Gliederung der Wörter nach Form und Bedeutung überall die richtige ist, und ob die Methode der Gliederung, die prosodischen Angaben und die beigelegten lateinischen Uebersetzungen als Originalleistungen des Verfassers zu erachten, oder nur allgemeinen lexikalischen Werken, etwa dem Thesaurus linguae graecae, beziehungsweise anderen Speciallexika, etwa dem kurz zuvor (1831) erschienenen Wellauer'schen Lexicon Aeschyleum, entnommen sind, alles dies und anderes, was in dem gegenwärtigen Prozeß zur Sprache gebracht ist, um die Bedeutung des Ellendt'schen Werkes für die Sophokleische Lexikographie abzuschwächen, erscheint für die rechtlich allein maßgebende Frage, ob dieses Werk als Ganzes den Charakter einer selbständigen geistigen, daher gegen Nachdruck geschützten Arbeit trage, durchaus unerheblich und es mußte diese Frage, in Uebereinstimmung mit dem literarischen Sachverständigenverein unbedenklich bejaht werden.

Was von dem ganzen Werke, gilt auch von jedem Bestandtheil desselben, das ist von jedem der überaus zahlreichen, alphabetisch geordneten Wort-Artikel, soweit derselbe auch nur durch die Art der Zusammenstellung des sprachlichen, kritischen, exegetischen oder prosodischen Materials den Charakter einer Ellendt eigenthümlichen Leistung trägt. Vornehmlich kommt hier in Betracht: einmal die Gliederung der einzelnen Wörter nach Form und Bedeutung; sodann und in noch höherem Maße die dieser Gliederung angepaßte Anordnung der Belegstellen. Denn so wenig bezweifelt werden kann, daß Ellendt in sein Lexicon Sophocleum sehr zahlreiche Erörterungen aufgenommen hat, welche zwar bei dem damaligen Stande der griechischen Sprachforschung, der Kritik und

Erklärung des Sophokles insbesondere wissenschaftlich und brauchbar erscheinen mochten, aber doch in dem Rahmen eines Speciallexikons zu einem einzelnen Schriftsteller nicht füglich Platz finden dürfen, daher nicht nur von Professor Dindorf, sondern zu einem erheblichen Theile auch von dem Herausgeber der zweiten (Berliner) Ausgabe eliminirt worden sind, so versteht sich doch von selbst, und ist auch vom Professor Dindorf wiederholt hervorgehoben worden, daß der eigentliche Kern des Speciallexikon, derjenige Bestandtheil, welcher ihm seinen eigenthümlichen und wesentlichen Werth verleiht, in der möglichst vollständigen Sammlung und lexikalischen Gliederung des Wortschatzes besteht, welchen die Werke des betreffenden Schriftstellers enthalten. Es müssen daher die Wörter selbst nebst den Belegstellen, in welchen sie vorkommen, verzeichnet, und es müssen diese Belegstellen nach den verschiedenen sprachlichen Formen, Zusammensetzungen und Bedeutungen der Wörter gruppiert sein, wenn gleich dabei, wie Professor Dindorf mit Grund betont, ein verständiges Maß einzuhalten ist.

Den Schutz des Gesetzes gegen unbefugte mechanische Vervielfältigung genießt unzweifelhaft auch die, immerhin niedrigere Thätigkeit des gelehrten Sammlers, und es ist keineswegs erlaubt, auch nur eine derartige Sammlung für sich oder als Bestandtheil eines größeren Werkes um deswillen nachzudrucken, weil — was ohnehin für eine derartige lexikalisch gegliederte Sammlung von Belegstellen schwerlich zutrifft — Jedermann mit leichter Mühe die gleiche Sammlung aus den allgemein zugänglichen Quellen herzustellen im Stande sei.

Ist so die Deduction der Denunciaten in ihrem Kerne, daß nämlich an einer derartigen Sammlung von Belegstellen ein Autorrecht des Sammlers überhaupt nicht bestehe, unrichtig, so verhält es sich nicht anders mit der weiteren Behauptung, daß nur der erste Urheber einer solchen Sammlung ein Autorrecht in Anspruch nehmen dürfe. Vielmehr ist, wer immer selbständig gesammelt hat, für seine Sammlung als Urheber anzusehen und genießt für diese den Schutz des Gesetzes, gleichviel ob bereits vor ihm ähnliche Sammlungen veranstaltet sein mögen. Sind diese älteren Sammlungen Gemeingut, so steht deren durchaus ungehinderte Benutzung freilich Jedermann zu, aber die jüngere selbständige Sammlung bleibt von dieser Befugniß, die ältere auszubeuten, völlig unberührt. Daß in dieser Beziehung auch nicht etwa eine abweichende „Sitte“ der Lexikographie dargethan ist, noch rechtlich in Betracht käme, wird sich später ergeben.

Es ist aber auch die (zuerst in dem 2. Artikel aufgestellte, in den folgenden Artikeln und sämtlichen Prozeßschriften näher ausgeführte) Behauptung, es habe bereits vor dem Ellendt'schen Lexikon eine in der Hauptsache gleiche, von Ellendt, obwohl ohne Nennung seines Vorgängers wesentlich nur benutzte Sammlung des Sophokleischen Wortschatzes bestanden, eine so handgreiflich falsche, daß sogar deren Ernstlichkeit sich kaum verstehen läßt, zumal Professor Dindorf selbst (in seinem 4. Artikel) einen Mangel an „praktischem Verstand“ Ellendt's darin zu finden glaubt, daß dieser eine selbständige lexikalische Lesung des Sophokles angestellt und demnächst Schneider's Index nur unvollständig und nachlässig benutzt habe, statt einfach seine ganze Belegsammlung aus Schneider zu entnehmen.

Es wäre aber um so eher Sache der Denunciaten gewesen, den Beweis ihrer Behauptung zu führen, als es ein feststehender, durch §. 28. Abs. 2. des Reichsgesetzes sogar in Gestalt einer Rechtspräsumtion formulirter Satz des Urheberrechts ist, daß die auf dem Schriftwerke als Urheber genannte Person dessen Urheber sei, so lange ihr nicht das Gegentheil erwiesen ist.

Das von dem im Jahre 1836 verstorbenen Professor Gottlieb Carl Wilhelm Schneider in Weimar als 9. und 10. Bändchen seiner